

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Regierungsrat Beat Villiger
Postfach
6301 Zug

Per E-Mail an: info.vds@zg.ch

Zug, 9. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Beat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir innert der vorgegebenen Frist Stellung.

Die SVP Kanton Zug stellt fest, dass das überarbeitete ÜStG des Bundes bereits seit Januar 2020 in Kraft ist und bittet die Regierung, künftig Anpassungen des kantonalen Rechts an Bundesrecht möglichst bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzunehmen.

Die SVP Kanton Zug anerkennt einen gewissen Anpassungsbedarf an die Bundesgesetzgebung, spricht sich aber weiterhin gegen die Erhebung von Ordnungsbussen durch Verwaltungsangestellte und Behörden aus. Für die betroffenen Personen sind die Verwaltungsangestellten nicht als Polizisten erkennbar, was für den Bürger Unsicherheit bedeuten kann und dadurch ein nicht unerhebliches Konfliktpotential und Risiko darstellt.

Verwaltungsangestellte haben eine andere Ausbildung als Polizisten (Konfliktbewältigung). Einhergehend mit der Verminderung von Anstand und Respekt sind Situationen, bei welchen das ÜStG zur Anwendung kommt, oft emotionsgeladen und gefährlich. Dies zeigen auch die in den letzten Jahren steigenden Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Es ist nach Meinung der SVP Kanton Zug nicht zu verantworten, dass Verwaltungsangestellte bei Kontrollen auf Plätzen, an Seeufern oder in Wäldern Ordnungsbussen ausstellen und sich dadurch einem erheblichen Risiko aussetzen müssen.

Gemäss dem eidg. Ordnungsbussengesetz, Art. 2 Abs. 1, bezeichnen die Kantone die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe. Wir empfehlen dem Regierungsrat das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) und das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG) entsprechend anzupassen:

ÜStG § 17: Aufhebung Abs. 2
GOG § 105: Gemäss geltendem Recht

Die SVP wird allenfalls anlässlich der Kommissionsarbeit weitere Änderungs- und/oder Streichungsanträge einbringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die SVP Kanton Zug



Präsident SVP Kanton Zug
Nationalrat Thomas Aeschi



Vizepräsident SVP Kanton Zug
Kantonsrat Thomas Werner